



MINISTERIO
DEL INTERIOR



GENEHMIGUNG ZUR ERÖFFNUNG PRIVATER FAHRSCHULEN

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- 1.. Amtliches ANTRAGSFOMULAR:** Formblatt 2.10, erhältlich in den Verkehrsämtern (*Jefaturas de Tráfico*), das vom Inhaber der Fahrschule oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten muss:
 - **Bezeichnung der Fahrschule**
 - **Personelle und materielle Ausstattung**
 - **Lage des Geschäftslokals und des Übungsplatzes oder Geländes für den praktischen Unterricht Führerscheinklassen und Fahrlizenzen für welche die Ausbildungsgenehmigung beantragt wird.**
- 2.. GEBÜHR III.1: 433,20 €** Drei Zahlungsweisen: online unter www.dgt.es, mit Bankkarte im zuständigen Verkehrsamt und durch Überweisung vom Konto oder bar in einem Kreditinstitut (mit Formular 791, erhältlich in den Verkehrsämtern und unter www.dgt.es)
- 3.. DNI/NIE (spanischer Personalausweis/Ausländeridentifikations-Nr.) oder ggfs. DOKUMENTE, WELCHE DIE GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT der juristischen Person, die Inhaber der Fahrschule ist NACHWEISEN:** Original und Fotokopie
- 4.. ÜBUNGSGELÄNDE FÜR DEN PRAKTISCHEN FAHRUNTERRICHT:** Für den Fall, dass man über ein solches Gelände verfügt, ist das entsprechende Dokument zum Nachweis dessen beizubringen, ebenso wie die Genehmigung der Gemeinde für die Erteilung dieses Unterrichts auf diesem Gelände oder ggfs. eine Bescheinigung, die besagt, dass man eine solche Genehmigung nicht braucht.
Wenn man kein eigenes Übungsgelände hat, muss man eine Genehmigung der Gemeinde zur Durchführung der praktischen Übungen auf dafür geeigneten Plätzen beibringen.
- 5. LISTE DER LEHRKRÄFTE** mit genauer Angabe des Umfangs ihrer Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit.
- 6. LISTE DER FAHRZEUGE**, über die man verfügen wird, mit genauer Angabe ihrer Merkmale und Nutzungsbedingungen (für den Unterricht oder zur Begleitung).
- 7. GESCHÄFTSLOKALE:** Nachweis darüber, dass sie die Gemeindevorschriften zur Ausübung der Fahrschultätigkeit erfüllen.
- 8. LISTE DES LEHRMATERIALS**
- 9. SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS** oder der MITGLIEDER (wenn es sich um eine juristische Person handelt), **DES GESCHÄFTSFÜHRERS UND DER LEHRKRÄFTE**, dass keines der Verbote im Sinne von Artikel 12 des spanischen Gesetzes RD 1295/2003 vom 17. Oktober, abgeändert durch RD 369/2010 auf sie zutrifft.

Vor der Erteilung der Genehmigung findet eine Inspektion der Fahrschule durch Beamte des Verkehrsamtes statt.
(22/06/2018)